

# Zytglogge Theater-Gsellschaft Bärn

## Statuten

### Art. 1

#### Zweck der Gesellschaft

Unter dem Namen «Die Zytglogge Theater-Gsellschaft Bärn» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zum Zweck der Erhaltung und Förderung des Volkstheaters und der Berner Mundart. Er unternimmt dies durch Theateraufführungen und angemessene schauspielerische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Die Aufführungen erfolgen auf eigene Rechnung oder gegen kostentragende Entschädigung durch Dritte. Für gemeinnützige Institutionen sind nach Ermessen des Vorstandes auch Gratis-Vorstellungen möglich.

### Art. 2

#### Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern oder beim jeweiligen Präsidenten.

### Art. 3

#### Organe der Gesellschaft

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Revisorat
4. Die literarische Kommission

### Art. 4

#### Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung der Mitglieder hat 14 Tage im voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge haben 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichts
2. Abnahme der Jahresrechnung mit Déchargierung des Vorstandes
3. Festlegung der Jahresbeiträge
4. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
5. Wahlen
  - A Präsident
  - B Übrige Vorstandsmitglieder
  - C Rechnungsrevisoren
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Statutenrevisionen
8. Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
9. Verschiedenes

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zuhanden der Hauptversammlung einzureichen. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Haupt-

versammlung ist durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

## **Art. 5**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Nach erfolgter Wahl konstituiert sich der Vorstand selbst, er bestimmt unter sich die einzelnen Funktionen. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Mitglieder aus der Gesellschaft mit entsprechenden Funktionen beauftragen oder Kommissionen und Ausschüsse bilden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand hat als Gesamtes folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich Sache der Hauptversammlung oder anderer Organe sind.
2. Insbesondere ist die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung aller Interessen der *Zytglogge Gesellschaft* seine Aufgabe.
3. Der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften intern wie extern führen im Rahmen ihrer Funktionen der Präsident, der Sekretär, der Kassier jeweils zu zweit.
5. Die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen sowie allfälliger ausserordentlicher Hauptversammlungen.
6. Die Auswahl der Theaterstücke, der Regie und der Schauspieler auf Antrag der literarischen Kommission.
7. Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz, welche von der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der Präsident, der Sekretär und der Kassier haben zusätzlich folgende Aufgaben:

Der Präsident leitet die Sitzungen und die Verhandlungen; er überwacht die Ausführung der Beschlussfassungen. Er ist ermächtigt, Verträge schriftlich abzuschliessen und zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Sekretär führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die Herausgabe des Mitgliederverzeichnisses jährlich im Anschluss an die Hauptversammlung und führt die Mutationen. Von jedem von der Gesellschaft ausgestellten Schriftstück ist dem Sekretariat ein Exemplar in Kopie zur chronologischen Aktenablage zuzustellen.

Der Kassier besorgt die finanziellen Geschäfte der Gesellschaft. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen und hat jährlich auf Schluss des Geschäftsjahres zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung Rechnung abzulegen und für das folgende Jahr einen Vorschlag auszustellen.

## **Art. 6**

### **Das Revisorat**

Die beiden Revisoren werden von der HV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Sie sprechen sich untereinander ab, wer als Revisor und wer als Ersatzrevisor amtiert. Der Revisor hat die Jahresrechnung eingehend zu prüfen und an der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Rechenschaft zu erstatten. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Revisionsmandate können auch an aussenstehende Personen oder Institutionen übertragen werden.

### **Art. 7**

#### **Die literarische Kommission**

Die literarische Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand gewählt; die Hauptversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Ihre Aufgabe ist es, Stücke zu suchen und dem Vorstand Besetzungsvorschläge (Schauspieler, Regisseur) zu unterbreiten. Den endgültigen Entscheid über Stück und Besetzung hat der Vorstand.

### **Art. 8**

#### **Die Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 8.1**

Aktivmitglied ist, wer in den letzten 5 Jahren in mindestens einem Theaterstück mitgewirkt hat (als Spieler oder Helfer), Vorstandsmitglied ist oder anderweitig die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit unterstützt. Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Aktivmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Übertritt in die Passivmitgliedschaft.

Die Aus- oder Übertrittserklärung hat mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Aktivmitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen der Gesellschaft handeln oder mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages mehr als 1 Jahr im Rückstand und durch den Kassier unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss gemahnt worden sind.

Ein Übertritt in die Passivmitgliedschaft findet auch statt, wenn die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

#### **Art 8.2**

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können durch Beschluss des Vorstandes zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden oder sie erhalten Vergünstigungen zu den Aufführungen.

#### **Art. 8.3**

Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft endet nur durch freiwilligen Verzicht oder durch Tod.

#### **Art. 8.4**

Das Stimm- und Wahlrecht steht nur den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu.

### **Art. 9**

### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und wie folgt aufgeteilt:

- Aktivmitgliederbeitrag; dieser ist auch von den Vorstandsmitgliedern zu entrichten.
- Passivmitgliederbeitrag
- Ehepaarmitgliederbeitrag (inkl. Konkubinatspaare)
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 10**

#### **Finanzielles**

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus Gastspielen
- Sonstige Einnahmen
- Freiwillige Spenden

### **Art. 11**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschlussfassung an einer Hauptversammlung stattfinden. Sie kann erst aufgelöst werden, wenn keine allfälligen vertraglichen Engagements mehr bestehen. Bei einer allfälligen Auflösung bestimmt die Hauptversammlung was mit dem Vermögen und dem Inventar zu geschehen hat.

### **Art. 12**

#### **Statutenänderungen**

Vorliegende Statuten können nur durch Beschlussfassung der Hauptversammlung abgeändert werden.

### **Art. 13**

#### **Schlussbestimmungen**

Vorliegende Fassung der Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 13.03. 2012 beschlossen worden und ersetzen alle vorgängigen. Sie treten sofort in Kraft.

Für die *Zytlogge Gsellschaft Bärn*

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Armand Baeriswyl

Barbara Seidel Baeriswyl